



Liestal, 30.09.2015/07.04.2015/BUD/RBB/ta

Landratssitzung vom **03. Dezember 2015**; Traktandum **18**

Vorstoss Nr. **2015/094 – Motion von Christoph Buser**

Titel: **Keine Behinderungen mehr durch das Bauinventar Baselland (BIB)**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Der Landrat hat mit der Genehmigung der LRV [2000/139](#) den Kredit für die Erstellung des Bauinventars Baselland (BIB) gesprochen, das in der Folge innerhalb von rund acht Jahren nach einheitlichen Kriterien erstellt worden ist. Es handelt sich dabei um ein Hinweisinventar ohne Rechtsverbindlichkeit. Die Handhabung des Bauinventars Baselland (BIB) durch den Kanton und die Gemeinden sorgt aber immer wieder für Diskussionen.

Mit dem Postulat [2009/261](#) ist nach der Rechtsgrundlage des BIB gefragt und ein Anwendungs-Verzicht in einzelnen Fällen ist gefordert worden. Die zuständige parlamentarische Kommission (UEK) hat die Beantwortung des Postulates einstimmig verabschiedet. Der Landrat hat am [11. Dezember 2014](#) das Postulat mit der LRV [2014/192](#) stillschweigend verabschiedet.

Im Bericht des Regierungsrates zur LRV [2014/192](#) wird bestätigt, dass das BIB nicht rechtsverbindlich sei und als Grundlage und Orientierungshilfe für die Überarbeitung der kommunalen Nutzungsplanungen durch die Planungsbehörden genutzt werde. Gleichwohl suche die Denkmalpflege im Falle einer Bedrohung von kulturhistorisch wertvollen Gebäuden und Anlagen nach Möglichkeiten, diese im Einverständnis mit der Eigentümerschaft zu erhalten. In der Diskussion im Parlament wird gefordert, das BIB dürfe nicht als „Schattenregister neben dem offiziellen Register“ geführt werden und im Hinblick auf Planungssicherheit und „Transparenz für den Hauseigentümer“ sei das BIB zu veröffentlichen.

Die Motionäre fordern nun, dass bei der Veröffentlichung des BIB klar gekennzeichnet werde, dass dem BIB keine rechtsverbindliche Wirkung zukomme und weiter, dass bauliche Zusatzaufgaben, welche sich auf das nicht rechtsverbindliche Bauinventar abstützen, strikte zu unterlassen seien.

Diese Forderungen sollen im Rahmen eines Postulates geprüft und die Situation bezüglich Rechtsverbindlichkeit und Anwendung im Baubewilligungsverfahren dargelegt und geklärt werden.